

Satzung



Satzung von wir pflegen

- Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger in Thüringen

Stand: 14. März 2020, nach der Gründungsversammlung

Registereintragung: Amtsgericht Erfurt am dd. mmm 2020 - VR ???

Präambel

Der Verein verpflichtet sich in seinem Handeln den Leitlinien des Bundesverbandes wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger in Thüringen (e. V.) (wir pflegen Thüringen e. V.)

Der Vereinssitz ist Erfurt. Der Vereinssitz kann durch Beschluss des Vorstands an einen anderen Ort in Thüringen verlegt werden.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz e. V..

[Fakultativ nach Eintragung ins Vereinsregister: Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts [Name des Gerichts] unter VR [Nummer] eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Hilfe für Menschen mit Behinderung in Thüringen, insbesondere auf dem Gebiet der Pflege dieser Personen, sowie die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Menschen, die Pflege leisten zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch:
 - Vertretung der Interessen pflegender Angehöriger
 - Unterstützung und Hilfeleistungen für Mitglieder, pflegende Angehörige und andere hilfsbedürftige Personen
 - Entwicklung, Schulung und Information von speziellen Selbsthilfegruppen
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen

Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein vor allem durch die Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gliederungen

1. Der Verein ist eine Gliederung des Vereins „wir pflegen - Interessenvertretung und Selbsthilfepflegender Angehöriger e. V.“ (nachfolgend Bundesverband).
2. Der Verein erkennt das Verbandsstatut des Bundesverbands in der jeweils von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands beschlossenen Fassung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich die darin vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen zu befolgen.
3. Gliederungen des Vereins sind selbstständig eingetragene Vereine, die das Verbandsstatut des Bundesverbands anerkennen und deren Satzung den Mindestanforderungen der von dem Bundesverband beschlossenen verbindlichen Mustersatzung für Gliederungen entspricht und für ein bestimmtes Gebiet zuständig ist, das den politischen Grenzen einer oder mehrerer Gebietskörperschaften innerhalb des Freistaats Thüringen entspricht.
4. Der Verein unterstützt die Gründung von nachgeordneten Gliederungen

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Gliederungen und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.

Gliederungen der nächstniedrigeren Ebene sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen will. Förderndes Mitglied des Vereins können auch nicht in das Vereinsregister eingetragene Selbsthilfegruppen von pflegenden oder begleitenden Angehörigen oder nahestehenden Personen sein. Der Vorstand bestimmt die Anforderungen an die Struktur und Vertretung, die Selbsthilfegruppen erfüllen müssen, um förderndes Mitglied werden zu können.

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können kein ordentliches Mitglied sein; eine bestehende ordentliche Mitgliedschaft geht für die Dauer des Bestandes des Arbeitsverhältnisses in eine fördernde Mitgliedschaft über.



Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen können. Sie haben die Satzung zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beschluss über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht der betroffenen Person die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einer kürzeren Frist zustimmen.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern; dies gilt nicht bei einem Ausschluss wegen eines Beitragsrückstandes.

- a. Der Ausschluss eines Mitglieds, das keine Gliederung des Vereins ist, erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes und wird mit dem Zugang des Bescheides beim Mitglied wirksam. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- b. Gegen einen Ausschluss gemäß Absatz 4a kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Recht seinen Standpunkt darzulegen. Er hat kein Stimmrecht.
- c. Der Ausschluss einer Gliederung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Er kann insbesondere auch erfolgen, wenn die Gliederung gegen das Verbandsstatut verstößt oder ihre Satzung trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten an die verbindliche Mustersatzung des Bundesverbandes anpasst. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand die betroffene Gliederung suspendieren. Während der Suspendierung ruhen die Rechte und Pflichten der Gliederung aus der Mitgliedschaft im Verein. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat die betroffene Gliederung kein Stimmrecht.

Das Verlangen nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 oder 4b ist an den Vorstand zu richten.

§ 7 Beiträge

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und das Erhebungsverfahren legt die Mitgliederversammlung in der Mitgliedsbeitragsordnung fest.



§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt wird. Für Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 2. Das Einberufungsverlangen ist der Einladung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern insgesamt abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied jeweils eine Stimme. Die Stimmen einer Gliederung entsprechen der Anzahl der bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, dem Vorstand des Vereins gemeldeten Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand kann den Mitgliederstand der Gliederung überprüfen.
8. Ein Mitglied kann für die Mitgliederversammlung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmacht verbleibt bei dem Verein.
9. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein. Eine Satzungsänderung erfordert zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der Beschlüsse festgehalten ist. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes;
- b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c. Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeitragsordnung;
- e. Informationen über Vereinsordnungen und deren Veränderungen.
- f. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, das keine Gliederung ist, auf Antrag des beschwerdeeinlegenden Mitglieds (siehe § 6, Abs. 4);
- g. Beschluss über den Ausschluss einer Gliederung auf Antrag des Vorstandes (siehe § 6, Abs. 4c).
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i. Wahl von zwei oder mehr Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, mit der Prüfung eine externe Einrichtung zu beauftragen.

§ 11 Vorstand

1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die ordentliches Mitglied des Vereins sind.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Zum Zeitpunkt der Wahl soll die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes aus pflegenden oder begleitenden, ehemals pflegenden oder begleitenden Angehörigen oder nahestehenden Personen bestehen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
 - b. die Aufstellung und Umsetzung des Haushalts.
 - c. die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse.
 - d. die Wahrnehmung von Gesellschafter- und Mitgliederrechten des Vereins.
 - e. die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.
 - f. die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird und entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle. Jedes Mitglied des Vorstandes erarbeitet für seinen Bereich eine Tätigkeitsbeschreibung, über die im Vorstand entschieden wird.



7. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln. Die Unterzeichnung in elektronischer Form (§ 126 a BGB) ist zulässig.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von der Leiterin / dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen geheim. Auf Antrag eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln eine öffentliche Abstimmung beschlossen werden.
2. Bei Wahlen ist die Kandidatin/der Kandidat gewählt, welche/r die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin/der Kandidat gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein oder mehrere ordentliche Vereinsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit zum Vorstand kooptieren. Das oder die kooptierten Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, für gewisse Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und das Aufgabengebiet festzulegen.
2. Der Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt dem Vorstand.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich bei allen Rechtsgeschäften, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 14 Beirat

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Beiräte bilden. Beiräte sollen Empfehlungen zur Verwirklichung der Vereinsziele erarbeiten. Der Vorstand soll bei seinen Entscheidungen die Empfehlungen des Beirates berücksichtigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss der Einladung beiliegen.



2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vereinsvermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

§ 16 Inkrafttreten, Befugnis

1. Der Vorstand hat die Befugnis, Änderungen der in der Mitgliederversammlung am 14.03.2020 beschlossenen Fassung der Satzung vorzunehmen, die von einem Gericht oder den Finanzbehörden verlangt werden, um die Eintragung in das Vereinsregister oder die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erreichen oder zu erhalten. Die so vorgenommenen Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Vorstand hat die Befugnis, weitere Vereinsordnungen zu erstellen und wird die Mitgliederversammlung darüber informieren.

*Gezeichnet von allen Teilnehmer*innen der Gründungsversammlung am 14. März 2020 in Erfurt*

Registereintragung vom Amtsgericht Erfurt am dd. mmm 2020 - VR ???

wir pflegen!

Interessenvertretung und Selbsthilfe
pflegender Angehöriger
in Thüringen e.V.

Marcel-Breuer-Ring 25 · 99085 Erfurt
vorstand@th.wir-pflegen.net

